



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211-4587-1

Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 920-05 wo/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,

Hauptreferent Wohland

Durchwahl 0211-4587-220/255

17. Februar 2015

Schnellbrief 27/2015

An die

Mitgliedsstädte und -gemeinden

Umsatzbesteuerung kommunaler Beistandsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

zuletzt mit Schnellbrief [Nr. 198](#) v. 31.10.2014 hatte die Geschäftsstelle über die möglichen Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 08.11.2012 über die Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe auf Finanzstaatssekretärebene zur Klärung noch offener Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der öffentlichen Hand informiert. Mit dem Schnellbrief hatten wir auch über den Vorschlag einer Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand, speziell der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, berichtet. Die Finanzministerkonferenz hatte in der Sitzung am 23.10.2014 den Bundesminister der Finanzen gebeten, auf Basis dieses Regelungsentwurfs zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Berlin haben wir jetzt die Information erhalten, dass das Bundesfinanzministerium entgegen anders lautender Aussagen noch aus dem Dezember 2014 derzeit keine Gesetzesinitiative zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes plant. Der vorliegende Ansatz der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe soll nicht weiter verfolgt und auch nicht durch einen anderen Entwurf ersetzt werden. Vielmehr soll abgewartet werden, bis die EU die Mehrwertsteuersystemrichtlinie geändert habe, um dann diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Seitens der Finanzpolitiker aus dem Bundestag und dem BMF wird betont, dass im Grunde derzeit kein Handlungsbedarf bestehe. Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Meister habe versichert, dass er weiterhin den nationalen Handlungsspielraum ausschöpfen wolle, aber europarechtliche Bedenken ernst zu nehmen seien.

Die abwartende Haltung ist wohl auch damit zu erklären, dass sich bislang vornehmlich die an kommunalen Themen interessierten Personen bzw. Interessenverbände

geäußert haben. Infolge der verstärkten Positionierung der Verbände der Wirtschaft beginnen allerdings die Vertreter des jeweiligen Wirtschaftsflügels eher die Interessen der privaten Wettbewerber ins Blickfeld zu nehmen.

Wir sehen wie der DStGB keinen Anlass, von unserer Forderung nach einer praxistauglichen gesetzlichen Umsetzung der Zusagen aus dem Koalitionsvertrag Abstand zu nehmen. Um insbesondere dem Argument mangelnden Handlungsbedarfs begegnen zu können, möchten wir anhand von Beispielen aus der Praxis aufzeigen, dass die bestehende Rechtsunsicherheit sich durchaus hindernd auf interkommunale Kooperationen und Beistandsleistungen auswirkt.

Die Geschäftsstelle bittet deshalb um Übermittlung von Informationen über geeignete Beispielsfälle, mit denen unsere Forderung nach einer baldigen einschlägigen Änderung des Umsatzsteuergesetzes untermauert werden kann.

Außerdem kann es sinnvoll sein, die örtlichen Bundestagsabgeordneten anzusprechen, um diese nochmals für die Problematik aus kommunaler Sicht zu sensibilisieren.

Über die weitere Entwicklung werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher